



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.795/2-DSR/95

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1010 W i e n

SONGSEZENTWURF	
Zl. 73	-GE/10. P5
Datum: 20. SEP. 1995	
Verteilt 22. 9. 95 ch	

H. Hajek

Betrifft: 53. Novelle zum ASVG,
Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
übermittelt.

Anlagen

12. September 1995
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Neesrüger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.795/2-DSR/95

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 W i e n

Betrifft: 53. Novelle zum ASVG,
zu do. GZ 20.353/21-1/95;
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 12. September 1995 beschlossen, zum im Betreff zitierten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Z 14 (§ 31 Abs. 4 Z 5 ASVG):

Bezüglich des Aufbaus und der Führung der geplanten Dokumentation über Versicherungsvertreter fehlt jegliche Aussage über den Zweck einer solchen Datei sowie die Datenarten, die in einer solchen Dokumentation enthalten sein sollen.

Der Datenschutzrat hat daher grundsätzlich Bedenken gegen diese Bestimmung, da ihre Konformität mit dem Datenschutzrecht nicht überprüft werden kann.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer derartigen Datei könnte allenfalls durch eine genauere Determinierung des Zwecks, der Datenarten und der geplanten Datenempfänger plausibel gemacht werden.

- 2 -

Dabei müßte aber auch - etwa aus den Erläuterungen - nachvollziehbar sein, wofür die einzelnen Datenarten (insbes. falls sie über Name und Adresse hinausgehen sollten) benötigt werden.

Die Notwendigkeit einer genauen Determinierung ergibt sich bereits aus § 6 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978, idGF (DSG). Gemäß § 6 DSG dürfen Daten zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht, oder soweit dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Eine ausdrückliche gesetzliche Determinierung der Datenarten, des Zwecks der Ermittlung und der möglichen Übermittlung von Daten aus dieser Datenbank ist daher erforderlich. Insbesondere wäre zu klären, wer Auskünfte aus dieser Datenbank erhalten darf.

Die Formulierung "nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Soziales" scheint unklar. Falls der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit Weisungen kontrolliert, wie die Datenbank zu führen ist, kommt ihm die Stellung des Auftraggebers der Datenbank gemäß § 3 Z 3 DSG zu. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger würde unter diesen Umständen dem Minister nur EDV-Kapazität und -Personal zur Verfügung stellen und wäre dann nur EDV-Dienstleister gemäß § 3 Z 4 DSG. Eine Klärung dieses Verhältnisses sollte zumindest in den Erläuterungen enthalten sein.

2. Zu Z 41 (§ 104 Abs. 2 ASVG):

Bei dieser Regelung geht es darum, die Rückforderung von zu Unrecht empfangenen Leistungen zu erleichtern, indem Überweisungen nur auf Konten erfolgen sollen, für die der Anspruchsberechtigte allein verfügungsberechtigt ist. In den Erläuterungen sollte klargelegt werden, daß die Sozialversicherungsträger keinen Einblick in die Bankunterlagen des

- 3 -

Anspruchsberechtigten erhalten und diese Bestimmung auch nur durch entsprechende Verträge mit den Banken vollzogen werden soll.

3. Zu Z 97 (§ 351g ASVG):

In dieser Bestimmung sind Fälle angeführt, in denen der Vertrag zwischen der Vertragsgruppenpraxis und dem Krankenversicherungsträger ohne Kündigung erlischt. Der Gesetzesentwurf sagt nichts darüber aus, wie der Krankenversicherungsträger Kenntnis von den verschiedenen, insbes. von den in Z 4 und Z 6 genannten, Gründen erhalten soll.

Aus dem - ebenfalls in Begutachtung befindlichen - Entwurf eines Gruppenpraxengesetzes kann geschlossen werden, daß die erforderlichen Daten aus dem beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz geführten Gruppenpraxenverzeichnis bzw. aus dem Firmenbuch bezogen werden. Dies sollte aber auch ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden, um das Determinierungserfordernis der §§ 6 und 7 Abs. 1 Z 1 DSG zu erfüllen.

12. September 1995
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

